



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

29 Nc 9/21y

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 308853

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Antragsteller/in

Dr. med. Gunther Öhlschläger
Gewerbeschuldstraße 66
42289 Wuppertal
DEUTSCHLAND

vertreten durch

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte
GmbH
Bauernmarkt 2/4.Stock
1010 Wien
Tel.: 532 12 10-0, Fax: 532 12 10 20
(Zeichen: CORONA-13/21)

Antragsgegner/in

Republik Österreich vertreten durch
Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19
1010 Wien

Wegen:

EUR 84.943,54 samt Anhang (Beweissicherung)

Der Antrag des Antragstellers, zu Zwecken der Beweissicherung vor dem Prozessgericht

1. Ex-Bundeskanzler Sebastian Kurz, p.A. Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Bundesminister Karl Nehammer, p.A. BMI, Herrengasse 7, 1010 Wien
3. Ex-Gesundheitsminister Rudolf Anschober, p.A. BMSGPK, Stubenring 1, 1010 Wien
4. General a.D. Franz Lang, ehem. Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, p.A. BMI, Herrengasse 7, 1010 Wien

zeitnah einzuvernehmen, wird **abgewiesen**.

Begründung:

Mit Antrag vom 14.10.2021 beantragte der Antragssteller wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu zusammengefasst vor, er sei eine von über 6000 Personen, die sich beim Verbraucherschutzverein (VSV), einer privaten Verbraucherorganisation in der Rechtsform

eines gemeinnützigen Vereins, gemeldet und angegeben hätten, im März 2020 in Ischgl oder angrenzenden Schigebieten mit dem Corona-Virus infiziert worden zu sein. Für sämtliche beim VSV registrierte Personen, die infolge ihrer Corona-Infektion gesundheitliche und/oder finanzielle Schäden erlitten hätten, habe der VSV in der Folge versucht, zunächst auf außergerichtlichem Weg von der Republik Österreich eine Übernahme von Verantwortung, eine Entschuldigung und Schadenersatz zu erlangen. Die Finanzprokurator habe Verhandlungen über außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten jedoch abgelehnt. Parallel mit Einbringung der ersten Klagen im September 2020 sei der VSV auch an den damaligen Bundeskanzler Sebastian Kurz heran getreten und habe diesem vorgeschlagen, mit dem VSV und seinem Rechtsvertreter eine nach Möglichkeit alle Betroffenen umfassende Lösung im Wege außergerichtlicher Verhandlungen zu erarbeiten. Diesen Brief habe der damalige Bundeskanzler Kurz bis heute nicht beantwortet.

Was den Antragsteller und viele tausend weitere Opfer des Behördenversagens von Ischgl am meisten störe, sei der Umstand, dass es die (politischen) Vertreter der Republik Österreich, des Landes Tirol und der Gemeinde Ischgl sowie die Vertreter der Tiroler Tourismuswirtschaft bis heute nicht der Mühe wert befunden (oder aus Angst vor Haftungsfolgen unterlassen) hätten, sich bei den Opfern von Ischgl bzw. bei deren Hinterbliebenen für die zahlreichen schweren und mittlerweile längst evidenten Fehler und das dadurch verursachte Leid zu entschuldigen. Mit einem bloßen Lippenbekenntnis sei es freilich nicht getan, als Voraussetzung für eine rasche gütliche Einigung müssten sich die betroffenen Gebietskörperschaften und Betriebe bzw. Tourismusverbände auch bereitfinden, den Opfern von Ischgl den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden in angemessener Weise zu ersetzen. Da dies bis heute nicht in Sicht sei, beabsichtige der Antragsteller so wie zahlreiche weitere Opfer des Behördenversagens von Ischgl eine Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich einzubringen.

Den Behörden sei auf Grund ihrer Untätigkeit eine Verletzung ihrer allgemeinen Schutz- bzw. Gewährleistungspflichten und der absolut geschützten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit vorzuwerfen. Die Behördenvertreter hätten gegen Rechtspflichten aus dem EpidemieG und gegen Verbotsnormen des StGB verstoßen, wobei es sich jeweils um Schutzgesetze handle. Die Behörden hätten zudem gegen konkrete, aus dem EpidemieG und allgemeinen staatlichen Schutzpflichten erwachsende Handlungspflichten verstoßen, so insbesondere gegen die Pflicht zur öffentlichen Warnung, zum Contact-Tracing, zur Verordnung von Veranstaltungsverböten, zur bescheidmäßigen Anordnung von Betriebsschließungen und Verkehrsbeschränkungen.

In den bisher beim Landesgericht für ZRS Wien anhängigen Verfahren über völlig gleichgelagerte Amtshaftungsklagen, wie sie auch der Antragsteller einzubringen

beabsichtige, habe das Gericht die Verhandlungen noch jedes Mal in der vorbereitenden Tagsatzung geschlossen, ohne auch nur einen einzigen Personalbeweis aufzunehmen. Mit dieser Vorgangsweise müsse der Antragsteller daher auch rechnen, wenn er selbst seine Klage einbringe. Aufgrund dieser Erfahrungen müsse der Antragsteller daher realistischer Weise damit rechnen, dass es noch längere Zeit in keinem einzigen der beim LG f ZRS Wien anhängigen Verfahren und auch nicht im Verfahren über seine beabsichtigte Klage zu einer Vernehmung von Zeugen und Parteien kommen werde.

Selbst dann, wenn das LG f ZRS Wien in den bisherigen Prozessen in erster Instanz die Klagen dem Grunde nach für berechtigt erachten und dementsprechend klagsstattgebende Zwischenurteile erließe (was ohne Beweisaufnahme nicht vorstellbar sei, weil hierfür auch die Kausalität zu prüfen wäre), sei damit zu rechnen, dass die Antragsgegnerin dagegen Berufung und allenfalls auch Revision einlege. Selbst wenn das LG f ZRS Wien die Ansprüche dem Grunde nach bejahe und dieses Urteil rechtskräftig würde, werde daher noch viel Zeit vergehen, bis es zu einer Einvernahme von Zeugen und Parteien komme.

Falls das LG f ZRS Wien hingegen, wie es derzeit nach dem Verlauf der bisherigen vorbereitenden Tagsatzungen den Anschein habe, den Anspruch dem Grunde nach verneine und die Klagen mit Endurteil abweise, würden die jeweiligen klagenden Parteien dagegen Berufung und nötigenfalls Revision einlegen. Die klagenden Parteien und auch der Antragsteller seien zwar davon überzeugt, dass aufgrund der Weigerung des Gerichts, ein Beweisverfahren durchzuführen, ein allfälliges klagsabweisendes Urteil nicht „halten“ würde. Dass die Klagen tatsächlich aus rechtlichen Gründen unschlüssig seien, insbesondere weil angeblich das Epidemiegesetz nur die Volksgesundheit, nicht jedoch auch die Gesundheit jedes einzelnen von einer Epidemie potenziell betroffenen Menschen schütze, wie die Finanzprokurator in ihren Schriftsätzen vorbringe, und wie dies die bisherigen mit den Amtshaftungsklagen beim LG f ZRS Wien befassten Richterinnen offenbar ernsthaft in Erwägung zögen, würden die Kläger und auch der Antragsteller zwar für ausgeschlossen erachten. Bis in den beim LG f ZRS Wien anhängigen Verfahren rechtskräftige Urteile vorliegen würden, könne dennoch gut und gerne ein halbes bis ganzes Jahr, unter Umständen auch länger, vergehen. Im Verfahren über die Klage, die der Antragsteller einzubringen beabsichtige, könne der Antragsteller aus heutiger Sicht daher nicht abschätzen, ob das Erstgericht eine ähnliche Vorgangsweise einschlagen werde wie LG f ZRS Wien in den bisherigen Verfahren. Anzunehmen sei es jedenfalls. Falls das Gericht auch in seinem Verfahren die Verhandlung schliesse, ohne ein Beweisverfahren durchzuführen, wäre auch hier damit zu rechnen, dass es noch lange dauere, bis es letztlich doch noch zu einer Einvernahme von Zeugen und Parteien komme.

Es sei gerichtsbekannt, dass die Erinnerungsfähigkeit von Zeugen und Parteien mit

fortlaufender Zeit abnehme. Ursprünglich hätten die vorbereitenden Tagsatzungen in den ersten Verfahren über die Amtshaftungsklagen von Ischgl-Opfern im April/Mai 2021, also etwas mehr als ein Jahr nach dem klagsgegenständlichen Geschehen bzw. etwas mehr als ein halbes Jahr nach Einbringung der ersten Klagen stattfinden sollen. Bei Durchführung eines Beweisverfahrens wären bis zu den ersten Einvernahmen noch weitere Wochen bzw. Monate verstrichen. Durch die Corona-bedingte Verschiebung der vorbereitenden Tagsatzungen in den ersten Parallel-Verfahren auf September/Oktober 2021 sei mittlerweile ein zusätzliches halbes Jahr verstrichen. Die entscheidungsrelevanten Geschehnisse vom März 2020 würden jetzt bereits mehr als eineinhalb Jahre zurück liegen. Wenn das Gericht auch in den Parallelverfahren bzw. im Verfahren über die vom Antragsteller einzubringende Klage die Verhandlung schließe, vergehe noch ein weiteres halbes bis ganzes Jahr oder womöglich noch länger, bis es letztlich zu einer Einvernahme von Zeugen und Parteien komme. Die entscheidungsrelevanten Geschehnisse lägen dann schon zwei bis drei Jahre oder noch länger zurück. Angesichts des Umfangs des Verfahrens, der Komplexität des Sachverhalts sowie der großen Bedeutung, das Klagsvorbringen mit Zeugen unter Beweis zu stellen, bestehe die Gefahr, dass bei weiterem Verstreichen von Zeit, relevantes (Detail-) Wissen der Zeugen verloren gehe und damit bedeutende Beweismittel untergingen. Hinzu komme, dass von den vier Personen, deren Einvernahme mit dem Beweissicherungsantrag begehrt werde, bereits drei Personen nicht mehr in ihren (politischen oder sonstigen) Funktionen tätig seien und daher auch nicht mehr den Zugang zu jenen (behördeninternen) Urkunden und sonstigen Unterlagen hätten, die ihre Erinnerung auffrischen könnten. Es könne als gerichtsnotorisch angesehen werden, dass Politiker eine zeitlich begrenzte Funktionsdauer hätten. Es sei nicht unüblich, dass Bundesminister bzw. hochrangige Amtsträger bereits innerhalb einer Legislaturperiode wechseln (beispielsweise beim ehemaligen Bundeskanzler Sebastian Kurz, ehemaligen Gesundheitsminister Rudolf Anschober, Arbeitsministerin Christine Aschbacher und der ehemaligen Staatssekretärin für Kultur Ulrike Lunacek, sei dies jetzt schon der Fall; ebenso bei General Franz Lang, dem ehemaligen Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit).

Es bestehe daher zusammengefasst die (objektive) Gefahr, dass einerseits den beantragten Zeugen durch den stets drohenden Verlust der politischen (oder sonstigen) Funktion der Zugang zu behördeninternen Unterlagen verwehrt werde, andererseits durch das weitere Verstreichen von Zeit bedeutende Erinnerungslücken entstehen. In beiden Fällen drohe daher, dass das „Wissen“ der Zeugen verloren gehe. Eine zeitnahe Einvernahme der genannten Zeugen sei daher von erheblicher Bedeutung. Illustrativ sei als Beispiel für die Gefahr von mit dem Verstreichen von Zeit zunehmenden Erinnerungslücken die Tatsache genannt, dass der damalige Bundeskanzler Kurz sich bei seiner Einvernahme vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ sage und schreibe 29 Mal darauf berufen habe, sich nicht mehr an

die Geschehnisse erinnern zu können, Finanzminister Blümel 86 Mal und Bernhard Bonelli (Kabinettschef von Kurz) 70 Mal.

Beweisthemen seien sämtliche Gespräche, „Abstimmungen“ und (vermutlichen) Interventionen und Interventionsversuche der jeweils daran beteiligten Personen im Zusammenhang mit den drei zentralen vorgenannten Vorwürfen, insbesondere 1. die rechtswidrige (auch strafgesetzwidrige) versuchte und in den ersten Tagen auch tatsächlich bewirkte Vertuschung der Tatsache, dass das Corona-Virus im Paznauntal angekommen sei, wovon die Vertreter der österreichischen Gesundheitsbehörden nachweislich seit spätestens 5.3.2020 Kenntnis gehabt hätten und was dazu geführt habe, dass Vertreter der österreichischen Gesundheitsbehörden billigend in Kauf genommen hätten, dass der unmittelbar bevorstehende Urlauberschichtwechsel am 7./8.3.2020 tatsächlich stattgefunden habe, wodurch sich in weiterer Folge tausende Menschen, darunter auch der Antragsteller, mit dem Corona-Virus infiziert hätten; 2. die rechtswidrigen (auch strafgesetzwidrigen) Verzögerungen und Verfehlungen bezüglich der Maßnahmen, die nach der nachweislichen Feststellung erster Corona-Infektionen bei weiterhin in Ischgl aufhältigen Personen geboten gewesen wären, wobei diese Verzögerungen und Verfehlungen ebenfalls mit (bedingtem) Vorsatz, zumindest aber grob fahrlässig von Behördenvertretern, für die die Antragsgegnerin hafte, begangen worden seien (zB Unterlassung des Contact-Tracing bei Gästen durch die Ärzte Walser und Eckhart; Versuch von Walser und Eckhart, COVID-Testungen durch das Krankenhaus Zams zu verhindern); und 3. die rechtswidrige, weil nicht in seine Zuständigkeit fallende, außerdem durch die damalige Verordnungslage nicht gedeckte und mit den lokalen Behörden bzw. Politikern nicht abgestimmte Verursachung eines Abreisechaos am Freitag, dem 13.3.2020, durch den damaligen Bundeskanzler Kurz, was zu tausenden weiteren Infektionen und der Verbreitung des Corona-Virus über ganz Europa und darüber hinaus geführt habe. Zur Absicherung insbesondere gegen die dargestellte Gefahr, die betreffenden Beweismittel könnten verloren gehen oder zumindest deren Benützung erschwert werden (§ 384 Abs 1 ZPO), sowie aufgrund seines sonstigen rechtlichen Interesses gem. § 384 Abs 2 ZPO, beantrage der Antragsteller die gegenständliche Beweissicherung.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 384 Abs 1 ZPO kann die Vornahme eines Augenscheines oder die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung einer Beweisführung in jeder Lage des Rechtsstreites und selbst noch vor Beginn desselben beantragt werden, wenn zu besorgen ist, dass das Beweismittel sonst verloren oder die Benützung desselben erschwert werde. Gem. Abs 3 leg.cit. Ist der Antrag bei dem Prozessgerichte, in dringenden Fällen aber sowie wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, bei dem Bezirksgerichte anzubringen, in

dessen Sprengel die Sachen, welche in Augenschein zu nehmen sind oder die Grundlage des Sachverständigenbeweises zu bilden haben, oder die zu vernehmenden Personen sich befinden.

Im Anwendungsbereich des § 384 Abs 1 ZPO hat der Antragsteller zu bescheinigen, dass die Benützung des Beweismittels in einem künftigen Prozess erschwert oder unmöglich wird. Erschwert iSd § 384 Abs 1 ZPO wird die Beweisaufnahme, wenn zwar nicht die Gewissheit ihrer Unmöglichkeit gegeben ist, aber nach der Lage der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung erwartet werden muss, dass der Beweisaufnahme im späteren Zeitpunkt ein erhebliches Hindernis entgegensteht, dessen Überwindung beträchtliche Zeit und erhebliche zusätzliche Kosten verursachen müsste (*Rassi in Fasching/Konecny*³ III/1, § 384 ZPO Rz 3 bzw Rz 14). Hier ist – was den Zeugenbeweis betrifft – an eine lebensgefährliche Erkrankung (*Rechberger in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵, § 384 Rz 3), den drohenden nahen Tod eines Zeugen oder eine längere Auslandsreise eines Zeugen (abhängig vom Zielland; vgl *Rassi aaO* Rz 14) zu denken. Auch die deutsche Rechtsprechung und Lehre verweist zum „selbständigen Beweisverfahren“ (§§ 485ff dt. ZPO) hinsichtlich des Zeugenbeweises auf Fälle, in denen ein Zeuge in hohem Alter schwer erkrankt ist (vgl. etwa OLG Hamm 6 W 32/20, OVG Sachsen-Anhalt, 2 O 132/20).

Derartige Umstände sind aber bei den nach dem Beweissicherungsantrag zu vernehmenden Personen nicht aktenkundig. Abgesehen davon, dass der Antragsteller reine Mutmaßungen dahin anstellt, dass das von ihm anzurufende Erstgericht auch „sein“ Verfahren ohne Beweisverfahren schließen könnte (was im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit keineswegs zwingend scheint), wodurch eine Verzögerung bis zur Zeugenvernehmung eintreten könnte, vermag das von ihm ins Treffen geführte Argument, dass die Erinnerungsfähigkeit von Zeugen und Parteien mit fortlaufender Zeit abnehme, für sich allein aber nicht die Voraussetzungen für eine Beweissicherung zu begründen. Mag das Erinnerungsvermögen von Zeugen auch abnehmen, je weiter das den Gegenstand der Befragung bildende Geschehen zurückliegt, so liegt dieser Umstand aber in der Natur einer jeden Zeugenbefragung und ist nicht geeignet, die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zu argumentieren (idS etwa OLG Köln 20 U 75/18). Das Vertreten der gegenteiligen Ansicht würde letztlich auch zu einem – abzulehnenden – Unterlaufen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes beitragen. Der gegenständliche Beweissicherungsantrag war daher abzuweisen.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 29
Wien, 18. Oktober 2021
Mag. Gerhard Hartmann, Richter

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG